

Änderungserlass zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule

1. Grundsatzverordnungen (Die Arbeit in der Hauptschule, Die Arbeit in der Realschule, Die Arbeit in der Oberschule, Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums, Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS), Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS))
2. Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen
3. Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen
4. Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (EB-AVO-Sek I)
5. Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen
6. Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Förderschulen
7. Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen
8. In-Kraft-Treten

1. Die Arbeit in der Hauptschule

RdErl. d. MK v. 27.4.2010 - 32-81 023/1 - VORIS 22410-

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
	Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:
	<p>Nach Nr. 1.5 wird die folgende Nr. 1.6 angefügt:</p> <p>„1.6 Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“</p>
<p>7.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit nach § 25 NSchG zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Hauptschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen sowie Sport erteilt werden. Die Zensierung erfolgt jeweils schulformspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Hauptschule am Unterricht einer Realschule oder eines Realschulzweigs in den Fächern Englisch und Mathematik ersetzt im 9. und 10. Schuljahrgang die Teilnahme am entsprechenden A-Kurs des Hauptschulzweigs. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt in diesem Fall nach den Anforderungen der Realschule.</p>	<p>Nr. 7.2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„7.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit nach § 25 NSchG zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Hauptschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen sowie Sport erteilt werden. Die Zensierung erfolgt jeweils schulformspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Hauptschule am Unterricht einer Realschule oder eines Realschulzweigs in den Fächern Englisch und Mathematik ersetzt im 9. und 10. Schuljahrgang die Teilnahme am entsprechenden A-Kurs des Hauptschulzweigs. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt in diesem Fall nach den Anforderungen der Realschule.</p>

<p><u>Die Zusammenarbeit mit Förderschulen dient der Prävention von Lern- und Verhaltensproblemen und der Integration bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.</u></p>	<p>Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Hauptschule zielgleich oder zieldifferent besuchen, arbeitet die Hauptschule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.“</p>
--	---

Die Arbeit in der Realschule

RdErl. d. MK v. 27.4.2010 - 32-81 023/1 - VORIS 22410 –

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
	<p>Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:</p>
	<p>Nach Nr. 1.5 wird die folgende Nr. 1.6 angefügt:</p> <p>„1.6 Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“</p>
<p>7.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit nach § 25 NSchG zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben. Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Realschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Ar-</p>	<p>Nr. 7.2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„7.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit nach § 25 NSchG zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben. Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Realschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Ar-</p>

<p>beitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen und Sport erteilt werden. Die Zensierung erfolgt jeweils schulformspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG.</p> <p><u>Sofern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Realschule in der Absicht zielgleicher Integration besuchen, arbeitet die Realschule mit der entsprechenden Förderschule zusammen.</u></p>	<p>beitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen und Sport erteilt werden. Die Zensierung erfolgt jeweils schulformspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG.</p> <p>Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Realschule zielgleich oder zieldifferent besuchen, arbeitet die Realschule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.“</p>
---	--

Die Arbeit in der Oberschule

RdErl. d. MK v. 7.7.2011 – 32 – 81 028- VORIS 22410

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
	Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:
<p>1.6 An der Oberschule können am Ende des Sekundarbereichs I dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9, 10 und 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden.</p> <p>Das Nähere regeln die Bezugsverordnung zu m und der Bezugserrlass zu n.</p> <p>Bei Schülerinnen und Schülern <u>mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der entsprechenden Förderschule.</u></p>	<p>Nr. 1.6 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1.6 An der Oberschule können am Ende des Sekundarbereichs I dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9, 10 und 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden.</p> <p>Das Nähere regeln die Bezugsverordnung zu m und der Bezugserrlass zu n.</p> <p>Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“</p>
<p>2.3 <u>Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind bei zieldifferentem Unterricht die Vorgaben der entsprechenden Förderschule maßgebend.</u></p>	entfällt

<p>8.3 <u>In dem Fall, in dem Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Oberschule in der Absicht zielgleicher oder zieldifferenter Integration besuchen, arbeitet die Oberschule mit der entsprechenden Förderschule zusammen.</u></p>	<p>Nr. 8.3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„8.3 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Oberschule zielgleich oder zieldifferent besuchen, arbeitet die Oberschule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.“</p>
--	---

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

RdErl. d. MK v. 16.12.2011 - 33-81011 (SVBl. 2012 S. 149, ber. 2012)

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
<p>S. 223) - VORIS 22410 -</p>	<p>Der Bezugserlass wird wie folgt geändert: Im Bezug werden nach Buchst. j) die folgenden Buchst. h) und i) angefügt:</p> <p>„h) „Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ vom x (Nds. GVBl. S. x; SVBl. S. x) – VORIS 22410 –</p> <p>i) RdErl. d. MK “Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. x (SVBl. S. x) – VORIS 22410 –“.</p>
	<p>Nach Nr. 1.3 wird die folgende Nr. 1.4 angefügt:</p> <p>„1.4 Besuchen Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Gymnasium, so gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“</p>

<p>7.6 <u>In dem Fall, in dem Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Gymnasium in der Absicht zielgleicher Integration besuchen, arbeitet das Gymnasium mit der entsprechenden Förderschule zusammen.</u></p>	<p>Nr. 7.6 erhält folgende Fassung:</p> <p>„7.6 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Gymnasium zielgleich oder zieldifferent besuchen, arbeitet das Gymnasium mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.“</p>
---	---

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)

RdErl. d. MK v. 4.5.2010 – 33 – 81071 (SVBl. S. 196), geändert d. RdErl. d. MK v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 149)

- VORIS 22410 –

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
	<p>Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:</p>
	<p>Im Bezug werden nach Buchst. n) folgende Buchst. o) und p) angefügt:</p> <p>„o) „Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ vom x (Nds. GVBl. S. x; SVBl. S. x) – VORIS 22410 –</p> <p>p) RdErl. d. MK “Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. x (SVBl. S. x) – VORIS 22410 –“.</p>
<p>1.3 An der IGS können dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9 bis 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden. Das Nähere regelt die Bezugsverordnung zu k und der Bezugserlass zu l. <u>Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen För-</u></p>	

<p><u>derbedarf gelten bei zieldifferenter Integration die Bestimmungen der entsprechenden Förderschule.</u></p>	<p>Nr. 1.3 Satz 3 wird gestrichen. Nach Nr. 1.3 wird als Nr. 1.4 eingefügt: „1.4 Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“</p> <p>Die bisherige Nr. 1.4 wird Nr. 1.5.</p>
<p>2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahren 5 bis 10 sind in den Lehrplänen (Kerncurricula) nach dem Bezugserlass zu b sowie weiteren curricularen Vorgaben für die IGS festgelegt. <u>Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind bei zieldifferenter Integration die Kerncurricula der entsprechenden Förderschule heranzuziehen.</u></p>	<p>Nr. 2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts heranzuziehen.“</p>
<p>7.3 Wegen des Übergangs einzelner Schülerinnen und Schüler von der IGS auf andere Schulformen des Sekundarbereichs I oder von diesen Schulformen auf die IGS ist eine Zusammenarbeit mit den Schulformen anzustreben. <u>Die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Förderschule wird notwendig, wenn Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Gesamtschule in der Absicht zielgleicher oder zieldifferenter Integration besuchen.</u></p>	<p>Nr. 7.3 wird wie folgt geändert:</p> <p>Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Es werden die folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Wenn Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Integrierte Gesamtschule zielgleich oder zieldifferent besuchen, arbeitet die Schule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechun-</p>

gen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.“

Die Arbeit in den Schuljahren 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)

RdErl. d. MK v. 4.5.2010 – 33 – 81072 - VORIS 22410 – (SVBl. Nr. 6/2010 S. 191)

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
	Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:
	<p>Im Bezug werden nach Buchst. q) folgende Buchst. r) und s) angefügt:</p> <p>„r) „Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ vom x (Nds. GVBl. S. x; SVBl. S. x) – VORIS 22410 –</p> <p>s) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. x (SVBl. S. x) – VORIS 22410 –“.</p>
<p>1.3 An der KGS können in den jeweiligen Schulzweigen dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9 bis 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden.</p> <p>Das Nähere regelt die Bezugsverordnung zu n und der Bezugserlass zu o. <u>Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten bei zieldifferenter Integration die Bestimmungen der entsprechenden Förderschule.</u></p>	<p>Nr. 1.3 Satz 3 wird gestrichen.</p> <p>Nach Nr. 1.3 wird als Nr. 1.4 eingefügt:</p> <p>„1.4 Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“</p> <p>Die bisherige Nr. 1.4 wird Nr. 1.5.</p>
<p>2.3 Für die Ziele, Inhalte und Methoden der einzelnen Fächer im schulzweigspezifischen Unterricht sind die Kerncurricula der den jeweiligen Schulzweigen entsprechenden Schulformen verbindlich. Für den schulzweigübergreifenden Unterricht sind die Kerncurricula der Integrierten</p>	

<p>Gesamtschule verbindlich. <u>Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind bei zieldifferenter Integration die Kerncurricula der entsprechenden Förderschule heranzuziehen.</u></p>	<p>Nr. 2.3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts heranzuziehen.“</p>
<p><u>7.3 In dem Fall, in dem Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die KGS in der Absicht zielgleicher oder zieldifferenter Integration besuchen, arbeitet die KGS mit der entsprechenden Förderschule zusammen.</u></p>	<p>Nr. 7.3 erhält folgende Fassung: „7.3 Wenn Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Kooperative Gesamtschule zielgleich oder zieldifferent besuchen, arbeitet die Schule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.“</p>

2. Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-83201 (SVBl. S. 266) - VORIS 22410 –

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
	Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:
<p>Bezug:</p> <p>a) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S.6), geändert d. RdErl. v. 5.3.2012 (SVBl. S.267) - VORIS 22410 -</p> <p>b) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds.GVBl. S.51; SVBl. S.171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2011 (Nds.GVBl. S.505, Ber. 2012 S.27; SVBl. 2012 S.72, Ber. S.224)</p> <p>c) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) v.19.5.2005 (Nds.GVBl. S.169; SVBl. S.199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2011 (Nds.GVBl. S.504; SVBl. 2012 S.74)</p> <p>d) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO AK) v. 2.5.2005 (Nds.GVBl. S.130; SVBl. S.277), zuletzt geändert durch Verordnung v. 5.10.2011 (Nds.GVBl. S.336; SVBl. S.419)</p> <p>e) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S.177, ber. SVBl. 2006 S.453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S.73) - VORIS 22410 -</p> <p>f) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK) v. 19.5.2005 (SVBl. S.361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S.74, Ber. S.223) - VORIS 22410 -</p> <p>g) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK) v. 2.5.2005 (SVBl. S.285), geändert d. RdErl. v. 7.6.2011 (SVBl. S.223) - VORIS 22410 -</p> <p>h) RdErl. „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen, Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ v. 2.1.2012 (SVBl. S.162) - VORIS 22560 -</p>	<p>Bezug:</p> <p>a) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S.6), geändert d. RdErl. v. 5.3.2012 (SVBl. S.267) - VORIS 22410 -</p> <p>b) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds.GVBl. S.51; SVBl. S.171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2011 (Nds.GVBl. S.505, Ber. 2012 S.27; SVBl. 2012 S.72, Ber. S.224)</p> <p>c) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) v.19.5.2005 (Nds.GVBl. S.169; SVBl. S.199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2011 (Nds.GVBl. S.504; SVBl. 2012 S.74)</p> <p>d) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO AK) v. 2.5.2005 (Nds.GVBl. S.130; SVBl. S.277), zuletzt geändert durch Verordnung v. 5.10.2011 (Nds.GVBl. S.336; SVBl. S.419)</p> <p>e) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7. April 1994 (Nds. GVBl 1994 S.197), geändert am 4.2.2000 (Nds. GVBl. S.2, SVBl 3/2000 S.91), zuletzt geändert durch VO v. 20.6.2003 (Nds.GVBl. Nr.14/2003 S.207; SVBl. Nr.8/2003 S.229), vom 19.11.2003 (Nds.GVBl. Nr.28/2003 S.401; SVBl. 1/2004 S.13); 21.7.2005 (Nds.GVBl. Nr.16/2005 S.261; SVBl. 9/2005 S.486), 19.10.2006 (Nds.GVBl. Nr.26/2006 S.467; SVBl. 12/2006 S.445), 15.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.6/2009 S.110), 17.5.2010 (Nds.GVBl. Nr.14/2010 S.226; SVBl. 7/2010 S.249) und vom 10.5.2012 (Nds.GVBl. Nr.9/2012 S.120; SVBl. 7/2012 S.350) - VORIS 22410 01 41 -</p> <p>f) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S.177, ber. SVBl. 2006 S.453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S.73) - VORIS 22410 -</p> <p>g) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK) v. 19.5.2005 (SVBl. S.361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S.74, Ber. S.223) - VORIS 22410 -</p> <p>h) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK) v. 2.5.2005 (SVBl. S.285), geändert d. RdErl. v.</p>

	<p>7.6.2011 (SVBl. S.223) - VORIS 22410 -</p> <p>i) Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EBAVO-Sek I) Erl. d. MK v. 19.11.2003 – 303-83211 (SVBl. 1/2004 S.16, ber. 2/2004 S.55), geändert durch RdErl. v. 19.10.2006 (SVBl. 12/2006 S.447), 15.3.2009 (SVBl. 5/2009 S.136), 17.5.2010 (SVBl. 7/2010 S.250) und vom 10.5.2012 (SVBl. 7/2012 S.352) - VORIS 22410 -</p> <p>j) RdErl. „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen, Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ v. 2.1.2012 (SVBl. S.162) - VORIS 22560 -</p>
<p>3. Bewertete schriftliche Arbeiten werden in der Regel von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt.</p>	<p>Nr. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:</p> <p>„Für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, gelten die Bestimmungen für die Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“</p>
<p>5. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist zu prüfen, ob bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist (z.B. durch Pausen, längere Bearbeitungsdauer, Anpassung der Aufgabenformate, zusätzliche Hilfsmittel).</p>	<p>In Nr.5 wird folgender Satz angefügt.</p> <p>„Für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, gelten die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“</p>
<p>8. Zeigt sich bei der Korrektur und Bewertung, dass mehr als 30% der Arbeiten einer Klasse oder Lerngruppe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden müssen, so wird die Arbeit nicht gewertet. Von dieser Vorschrift darf mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgewichen werden. Die Klassenelternvertretung ist über die Entscheidung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.</p>	<p>Nr. 8 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:</p> <p>„Arbeiten von Schülerinnen und Schülern, die zieldifferent unterrichtet werden, bleiben bei der Ermittlung des Prozentwerts unberücksichtigt.“</p>
<p><u>13. Abweichend von den Nrn. 7 bis 10 und 12 gelten für die gymnasiale Oberstufe, das Abendgymnasium und das Kolleg sowie die Abiturprüfung die entsprechenden Vorschriften der Bezugsverordnungen zu b) bis d) und der Bezugserlasse zu e) bis g).</u></p>	<p>Satz 13 lautet wie folgt:</p> <p>Abweichend von den Nrn. 7 bis 10 und 12 gelten für die gymnasiale Oberstufe, das Abendgymnasium und das Kolleg sowie die Abiturprüfung und die Abschlussprüfungen nach dem 9. und 10. Schuljahrgang die entsprechenden Vorschriften der Bezugsverordnungen zu b) bis e) und der Bezugserlasse zu f) bis i).</p>

3. Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 5.12.2011 - 33-83203 - (SVBl. 2012 S. 6), geändert d. RdErl. d. MK v. 5.3.2012 (SVBl. S. 267, ber. S. 463)
- VORIS 22410 -

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
	Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:
<p>4.16 Bei Schülerinnen und Schülern mit <u>sonderpädagogischem Förderbedarf</u>, die nicht in Förderschulen unterrichtet werden, ist in den Zeugnissen anzugeben, an welchen <u>Kerncurricula</u> für die Förderschule sich die Anforderungen orientiert haben.</p>	<p>In Nr. 4.16 werden die Worte „mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch die Worte „mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung“ ersetzt. Das Wort „Kerncurricula“ wird durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt. „Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung, die nicht in Förderschulen unterrichtet werden, ist in den Zeugnissen anzugeben, an welchen Bestimmungen für die Förderschule sich die Anforderungen orientiert haben.“</p>
<p>5.8.1 Förderschulen mit den Schwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung, Hören, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen und Sprache.</p>	<p>5.8.1 Förderschulen mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Sprache.</p>
<p>5.8.1.1 In den Förderschulen nach Nr. 5.8.1 werden die Zeugnisse unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Schulform erteilt, nach deren Kerncurriculum unterrichtet wurde. Unter „Bemerkungen“ kann auf besondere Sachverhalte, die sich <u>aus dem sonderpädagogischen Förderbedarf</u> ergeben, hingewiesen werden.</p>	<p>In Nr. 5.8.1.1 werden die Worte „aus dem sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch die Worte „aus dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.</p>
<p>5.8.1.2 Unter „Bemerkungen“ wird angegeben, nach welchem <u>Kerncurriculum</u> die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wurde.</p>	<p>5.8.1.2 Das Wort „Kerncurricula“ wird durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt.</p>
<p>5.8.1.3 An Förderschulen mit dem Schwerpunkt Emotionale und Sozia-</p>	<p>5.8.1.3 An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und</p>

<p>le Entwicklung erteilte Zeugnisse weisen abweichend von Nr. 4.2.1 nur den Namen der Schule ohne weiteren Zusatz aus.</p> <p>5.8.2 Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen</p>	<p>soziale Entwicklung erteilte Zeugnisse weisen abweichend von Nr. 4.2.1 nur den Namen der Schule ohne weiteren Zusatz aus.</p> <p>5.8.2 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen</p>
<p>5.8.2.4 Zeugnisse, die im zehnten Schuljahrgang der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen erteilt werden, enthalten abweichend von Nr. 4.2.1 nur den Namen der Schule ohne weiteren Zusatz.</p> <p>5.8.3 Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung / mit den Schwerpunkten Hören / Sehen (Taubblinde)</p>	<p>5.8.2.4 Zeugnisse, die im zehnten Schuljahrgang der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erteilt werden, enthalten abweichend von Nr. 4.2.1 nur den Namen der Schule ohne weiteren Zusatz.</p> <p>5.8.3 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ggeistige Entwicklung / mit den Förderschwerpunkten Hören / Sehen (Taubblindheit)</p>

4. Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)
RdErl. d. MK v. 19.11.2003 – 303-83211 (SVBl. 2004 S. 1 und 55), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 10.5.2012 (SVBl. S. 352)-VORIS 22410

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
	Die Ergänzende Bestimmung wird wie folgt geändert:
	<p>Nr. 6 zu § 31 wird wie folgt geändert:</p> <p>Nach Nr. 6.9.2 wird die folgende Nr. 6.10 angefügt:</p> <p>„6.10 Ist das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auch Fachlehrkraft des Fachprüfungsausschusses nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1, nimmt die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 das weitere Mitglied der Prüfungskommission nach § 30 Abs. 2 Satz 2 in der Prüfung wahr, in der das vorsitzende Mitglied Fachlehrkraft des Fachprüfungsausschusses ist.“</p>

5. Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

Bezug: Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 07.07.2011 – VORIS 22410 (SVBl. 8/2011)

Geltende Regelung	Änderungsentwurf
<p>1. Der Erlass regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehen. Die der Verteilung zugrunde gelegten Richtlinien zur Bildung von Klassen sowie die Stundenansätze sind so festgelegt, dass dieser Bedarf auch mit den vorhandenen Lehrerstunden abgedeckt werden kann.</p> <p>Die Schulbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen.</p> <p>2. Die Stundenzuweisung für die einzelne Schule (Sollstunden) ergibt sich aus den gemäß Nr. 3 zu bildenden Klassen und den für diese in Nr. 4 vorgesehenen Lehrerstunden (Grundbedarf) sowie ggf. den in Nr. 5 aufgeführten Zuschlägen (Zusatzbedarf).</p> <p>Die Schulen haben mit den zugewiesenen Lehrerstunden unter Beachtung des Schulprofils vorrangig den Pflichtbereich der Stundentafel zu gewährleisten. Hierzu gehören der Pflicht- und der Wahlpflichtunterricht. Erforderlichenfalls ist auch klassen- und schuljahrgangsübergreifender Unterricht zu erteilen.</p> <p>Der im Grundbedarf mit ausgewiesene Stundenpool ist von den Schulen eigenverantwortlich zu bewirtschaften. Er dient neben dem Pflichtbereich zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool</p>	<p>Der Erlass wird wie folgt geändert</p> <p>Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen Bezug: Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 07.07.2011 – VORIS 22410 (SVBl. 8/2011)</p>

sind für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von wahlfreiem Unterricht und Arbeitsgemeinschaften vorgesehen.

Die Schulbehörden verfügen über einen eigenen begrenzten Stundenpool, um besondere Schwerpunktsetzungen einzelner Schulen zu ermöglichen.

3. Bildung von Klassen

3.1 Für die Bildung von Klassen sind folgende Schülerhöchstzahlen anzuwenden:

Schulkindergarten an Grundschulen	20
Grundschule ²⁾	26
Oberschule	28
Hauptschule	26
Realschule ¹⁾	30
Gymnasium bis zum 9. Schuljahrgang ¹⁾	30
Gymnasium im 10. Schuljahrgang (Einführungsphase)	26
Integrierte Gesamtschule (IGS) bis zum 10. Schuljahrgang	30
gymnasiale Oberstufe: 11. Schuljahrgang	26
gymnasiale Oberstufe: Qualifikationsphase	
bis 125 Schüler	18
126 bis 160 Schüler	19
über 160 Schüler	20
Kolleg, Abendgymnasium: Einführungsphase	24
Kolleg: Qualifikationsphase	17
Abendgymnasium: Qualifikationsphase	15
Förderschule Schwerpunkt Lernen ab 5. Schuljahrgang	16
Förderschule Schwerpunkt Sprache	14

In der Tabelle unter Ziffer **3.1** wird in der Zeile „Grundschule“ die Fußnote 2 bei „Grundschule“ gelöscht. Zudem entfällt die Fußnote 2 „²⁾ Aufsteigend ersetzt die Zahl 26 die Zahl 28 beginnend im 1. und 3. Schuljahrgang ab dem Schuljahr 2012/2013.“ unter der Tabelle.

Förderschule Schwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen (Sehbehinderte) und Hören (Schwerhörige)	12
Förderschule Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	10
Förderschule Schwerpunkte Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	8
Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung	7
Förderschule Schwerpunkt Taubblinde	4
Förderklassen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache	16

¹⁾ Aufsteigend ersetzt die Zahl 30 die Zahl 32 beginnend im 5. Schuljahrgang ab dem Schuljahr 2011/2012.

²⁾ Aufsteigend ersetzt die Zahl 26 die Zahl 28 beginnend im 1. und 3. Schuljahrgang ab dem Schuljahr 2012/2013.

Für die Schulzweige der Kooperativen Gesamtschule (KGS) gelten die Schülerhöchstzahlen der entsprechenden Schulformen, für den Primarbereich der IGS die der Grundschule.

Zur Ermittlung der Anzahl der Klassen wird die Schülerzahl eines Schuljahrgangs durch die betreffende Schülerhöchstzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Für die Zuweisung der Lehrerstunden für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Kollegs und des Abendgymnasiums wird die Anzahl der fiktiven Klassen ermittelt, indem die Schülergesamtzahl in der Qualifikationsphase durch die entsprechende Schülerhöchstzahl geteilt und auf eine Dezimale gerundet wird.

Bei Eingangsstufen an Grundschulen ist die Berechnungsgrundlage für die Klassenbildung die Gesamtstudentenanzahl im 1. und 2. Schuljahrgang. Bei den Förderschulen Schwerpunkte Geistige Entwicklung und Taubblinde ist bei der Ermittlung der Anzahl der Klassen die Schülergesamtzahl der Schule zugrunde zu legen.

Bei der Bildung von Parallelklassen ist darauf zu achten, dass alle Klassen eines Schuljahrgangs etwa gleich groß sind.

Unter Ziffer **3.1** wird der Absatz „Zur Ermittlung der Anzahl der Klassen wird die Schülerzahl eines Schuljahrgangs durch die betreffende Schülerhöchstzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.“ ersetzt durch „**Zur Ermittlung der Anzahl der Klassen wird die Schülerzahl eines Schuljahrgangs unter Berücksichtigung von möglichen Doppelzählungen der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an all-gemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen durch die betreffende Schülerhöchstzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die mögliche Doppelzählung erfolgt aufsteigend, beginnend in den Schuljahrgängen 1 und 5 ab dem Schuljahr 2013/2014.**“

3.2 Mehrere Schuljahrgänge sind in kombinierten Klassen zusammenzufassen, wenn in zwei oder mehreren aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur maximal folgende Schülerzahlen erreicht werden:

Grundschulen	24
Förderschule Schwerpunkt Lernen ab 5. Schuljahrgang	14
Förderschule Schwerpunkt Sprache	12
Oberschule	26
Hauptschule	24
Realschulen	28
Gymnasien	28

Bei den sonstigen Förderschulen liegt diese Zahl um eins unter der Schülerhöchstzahl.

3.3 Stichtag für die Klassenbildung ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahrs. Im Laufe des Schuljahrs zu erwartende Erhöhungen oder Rückgänge bei den Schülerzahlen können bereits vorab bei der Klassenbildung berücksichtigt werden.

Können im 1. Schuljahrgang im ersten Schulhalbjahr sowie im 5. Schuljahrgang und in der Einführungsphase im gesamten Schuljahr Klassen so gebildet werden, dass die Schülerhöchstzahl nur um bis zu einer Schülerin oder einen Schüler je Klasse überschritten wird, entscheidet die Schulbehörde, ob die Klassen nach der Schülerhöchstzahl gebildet werden. Bei ihrer Entscheidung soll sie die besonderen Bedingungen der Schule und die voraussichtliche weitere Entwicklung der Schülerzahlen berücksichtigen.

3.4 In der Regel sollen einmal gebildete Klassen nur nach dem 2., 4., 6., 8. und an der Hauptschule und der Förderschule Schwerpunkt Lernen auch nach dem 9. Schuljahrgang verändert werden. Davon abweichend sollen im Gymnasium und im Gymnasialzweig der nach Schul-

zweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen Klassen nur nach dem 6. und nach dem 9. Schuljahrgang umgebildet werden.
Soll abweichend von dieser Regelung aufgrund gestiegener Schülerzahlen eine zusätzliche Klasse im Schuljahrgang eingerichtet werden, so bedarf dies der Zustimmung der Schulbehörde.

3.5 Zugunsten von mehr Förder- und Differenzierungsmaßnahmen kann innerhalb eines Schuljahrgangs eine Klasse weniger als möglich gebildet werden. Dadurch vermindert sich nicht die Zuweisung an Lehrerstunden.

3.6 Schulen mit einem Anteil von mindestens 40% in einem Schuljahrgang an

- Schülerinnen und Schülern aus zugewanderten Familien mit Defiziten in der deutschen Sprache
- Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernerschwernissen, nachgewiesenen gesundheitlichen Schwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten

kann auf Antrag die Bildung einer zusätzlichen Klasse je Schuljahrgang in Abweichung von der Schülerhöchstzahl und den übrigen Bestimmungen zur Klassenbildung durch die Schulbehörde genehmigt werden. Die durchschnittliche Größe der so gebildeten Klassen des betreffenden Schuljahrgangs soll in der Regel die Hälfte der Schülerhöchstzahl nicht unterschreiten. An Förderschulen kann nur die im ersten Spiegelstrich genannte Bedingung herangezogen werden. Der dadurch entstehende Mehrbedarf an Stunden ist aus dem Kontingent an Stunden für besondere Fördermaßnahmen nach Nr. 5.5 bereitzustellen.

4. Lehrerstunden je Klasse für den Grundbedarf

Für die gemäß Nr. 3 gebildeten Klassen werden folgende Stunden für die Schülerpflichtstunden zugewiesen:

	Schul-Kindergarten	Schuljahrgang			
		1	2	3	4
Grundschu-	20	20	22	26	26

le, Förderschule						
---------------------	--	--	--	--	--	--

	Schuljahrgang					
	5	6	7	8	9	10
Oberschule, Hauptschule, Realschule, IGS, Förderschule	29	30	30	30	30	30
Gymnasiales Angebot der Oberschule			32	33	34	34
Gymnasium	30	30	32	33	33	34
<u>Im SJ 2011/12</u>	-	-	-	-	<u>34</u>	

	Einführungsphase	Qualifikationsphase
gymnasiale Oberstufe	34	34
IGS ¹⁾	34	34
Kolleg	31	31
Abendgymnasium	22	23

1) Bis einschließlich Schuljahr 2015/2016 werden 31 Stunden für die Schülerpflichtstunden in der Einführungsphase an der Integrierten Gesamtschule und an der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule zugewiesen.

Unter Ziffer 4 entfällt in der 2. Tabelle unter „Gymnasien“ die folgende Zeile:
 „Im SJ 2011/12“ „34“.

Unter den ersten drei Tabellen vor den Absatz „Als Stundenpool ...“ in Ziffer 4 wird folgender Absatz eingefügt:
 „Als sonderpädagogische Grundversorgung erhalten alle Klassen an Grundschulen und im Primarbereich der Integrierten Gesamtschulen zusätzlich 2 Stunden je Klasse (siehe Nr. 2). Diese Regelung wird aufsteigend, beginnend mit dem 1. Schuljahrgang im Schuljahr 2013/2014 umgesetzt.“

Als Stundenpool erhalten Oberschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, IGS und Förderschulen vom 5. bis zum 10. Schuljahrgang zusätzlich zwei Stunden je Klasse (siehe Nr. 2). Bei der Förderschule Schwerpunkt Lernen ist der Stundenpool bereits in den Stunden der Tabelle enthalten.

Ab einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 26 Schülerinnen und Schülern in einem Schuljahrgang erhalten Grundschulen zusätzlich zwei Stunden je Klasse.

Unabhängig davon, ob der Unterricht schuljahrgangsbezogen oder schulzweigbezogen durchgeführt wird, erhalten Oberschulen für den 9. und 10. Schuljahrgang die Stundenzuweisung schulzweigbezogen. Darüber hinaus erhalten Oberschulen mit gymnasialem Angebot für das gymnasiale Angebot die Stundenzuweisung ab Schuljahrgang 7 schulzweigbezogen.

Für die Schulzweige der KGS gelten die Regelungen für die entsprechenden Schulformen, für den Primarbereich der IGS die für die Grundschule. Dies gilt auch für einen Zusatzbedarf. Die Förderschulen Schwerpunkte Geistige Entwicklung und Taubblinde erhalten 29 Stunden je Klasse. Den Förderschulen Schwerpunkt Lernen werden für den 1. bis 4. Schuljahrgang 2,5 Stunden je Schülerin und Schüler zugewiesen. Die Klassenbildung ist so vorzunehmen, dass die Schülerpflichtstunden erteilt werden können. _____

Die Förderschulen Schwerpunkte Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen (Sehbehinderte), Hören, Körperliche und motorische Entwicklung erhalten zusätzlich 2 Stunden je Klasse und die Förderschule Schwerpunkt Sehen (Blinde) 4 Stunden je Klasse für sonderpädagogische Fördermaßnahmen. Bei Schulkindergärten bis zu 13 Schülerinnen und Schüler werden 1,5 Stunden je Schülerin und Schüler zugewiesen. Klassen in Eingangsstufen an Grundschulen und kombinierte Klassen erhalten zusätzlich folgende Stunden:

Unter Ziffer 4 wird der Absatz „Den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden für den 1. bis 4. Schuljahrgang 2,5 Stunden je Schülerin und Schüler zugewiesen. Die Klassenbildung ist so vorzunehmen, dass die Schülerpflichtstunden erteilt werden können.“ ergänzt durch den Satz „Diese Regelung tritt aufsteigend, beginnend mit dem 1. Schuljahrgang im Schuljahr 2013/2014 außer Kraft.“

Klassenfrequenzen						
Stunden	Grundschule	Förderschulen ab SJG 5 mit Schülerhöchstzahl				
		16	14	12	10	8
2	bis 17	bis 10	bis 9	bis 8	bis 6	bis 5
3	18-23	11-13	10-11	9-10	7-8	6
4	24	14	12	11	9	7

Klassenfrequenzen				
Stunden	Oberschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
4	bis 19	bis 17	bis 21	bis 8
5	20-25	18-23	22-27	22-27
6	26	24	28	28

Die Schülerpflichtstunden für die kombinierten Klassen werden anteilig nach den Schülerzahlen in den einzelnen Schuljahrgängen berechnet.

Förderklassen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten an Grundschulen 23 Stunden und an Hauptschulen 30 Stunden, die auf das Kontingent an Stunden für Fördermaßnahmen gemäß Nr. 5.5 anzurechnen sind.

5. Zuschläge für Zusatzbedarf

5.1 Ganztagschulen sowie Förderschulen mit ganztägigem Unterricht erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag an mindestens

Unter Ziffer 4 wird der Absatz „Förderklassen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten an Grundschulen 23 Stunden und an Hauptschulen 30 Stunden, die auf das Kontingent an Stunden für Fördermaßnahmen gemäß Nr. 5.5 anzurechnen sind.“ ersetzt durch „**Sprachlernklassen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten an Grundschulen 23 Stunden sowie an Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien jeweils 30 Stunden, die auf das Kontingent an Stunden für Fördermaßnahmen gemäß Nr. 5.5 anzurechnen sind.**“

zwei Unterrichtsstunden des ganztagschulspezifischen Angebots teilnehmen; folgenden Zuschlag:

Anwesenheit an ... Tagen	1	2	3	mehr als 3
Grundschule, Hauptschule	0,1	0,2	0,3	0,4
Oberschule ¹⁾ , Realschule, Gymnasium, IGS	0,08	0,16	0,24	0,32
Förderschulen Schwerpunkte Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung	0,19	0,37	0,55	0,73
Förderschulen Schwerpunkte Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung	0,4	0,7	1,0	1,3

¹⁾ Oberschulen erhalten einen Ganztagszuschlag für maximal drei Tage Anwesenheit.

Der Ganztagszuschlag vermindert sich in dem Umfang, in dem die Schülerpflichtstunden gemäß Nr. 4 über den Wert von 30 hinausgehen. Die Schulen können die Lehrerstunden teilweise in ein Mittelkontingent (Budget) umwandeln lassen und damit außerschulische Fachkräfte im Ganztagsbereich beschäftigen. Diese Lehrerstunden werden weiterhin bei der Unterrichtsversorgung mitgezählt.

5.2 Müssen Schulen bei unterschiedlicher 1. oder unterschiedlicher 2. Fremdsprache im Pflichtbereich in einem Schuljahrgang mehr Lerngruppen als Klassen bilden, weil andernfalls die Schülerhöchstzahl um mehr als zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten würde, so werden die zusätzlich benötigten Stunden - maximal vier Stunden - als Zusatzbedarf anerkannt.

5.3 In den Schuljahrgängen 5 - 10 der zusammengefassten Haupt- und Realschulen kann bei gemeinsamem Unterricht die Bedarfszuweisung auf Antrag bei der Landeschulbehörde auf der Basis

- der Schülerhöchstzahl von 28 je Klasse,
 - der Differenzierung in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik und 1. Pflichtfremdsprache) in den Schuljahrgängen 5 - 8
 - der Differenzierung in den Schuljahrgängen 9 - 10 unter Anrechnung der Stunden für die äußere Fachleistungsdifferenzierung an der Hauptschule
- beantragt werden. Der Mehrbedarf zur grundsätzlichen getrennten Berechnung wird je zur Hälfte bei den Schulgliederungen als Zusatzbedarf anerkannt.

5.4 Für die äußere Fachleistungsdifferenzierung an der Hauptschule können in den Schuljahrgängen 9 und 10 zusätzlich benötigte Teilungsstunden bis zu folgendem Umfang je Schuljahrgang abhängig von der durchschnittlichen Klassengröße anerkannt werden:

- bis 20 Schülerinnen und Schüler 4,5 Stunden
- ab 21 Schülerinnen und Schüler 9 Stunden.

Die für die äußere Fachleistungsdifferenzierung an der Oberschule und an der IGS tatsächlich zusätzlich benötigten Teilungsstunden werden als Zusatzbedarf anerkannt, sofern bei der Einrichtung der Kurse die jeweilige Schülerhöchstzahl zugrunde gelegt wurde.

5.5 Schulen erhalten von den Schulbehörden für folgende besondere Fördermaßnahmen im Rahmen eines durch Erlass bestimmten Kontingents zusätzliche Lehrerstunden, sofern hierfür nicht gemäß Nr. 3.6 eine zusätzliche Klasse gebildet worden ist, genügend Lehrerstunden zur Verfügung stehen und die Fördermaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden:

- Sprachförderung vor der Einschulung
- Förderunterricht von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache zum Erwerb und zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse einschließlich des Unterrichts in Förderkursen und Förderklassen sowie zum Erwerb der Pflichtfremdsprachen

- Fördermaßnahmen nach einem genehmigten Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernerschwernissen, nachgewiesenen gesundheitlichen Schwierigkeiten und erheblichen Verhaltensauffälligkeiten an Grundschulen, Hauptschulen und Gesamtschulen, sofern der Anteil solcher Schülerinnen und Schüler mindestens 20% in einem Schuljahrgang beträgt sowie
- Schülerinnen und Schüler mit diagnostiziertem Autismus.

5.6 Zur sozialpädagogischen Unterstützung erhalten die Oberschulen, die Hauptschulen und die Hauptschulzweige der KGS je Klasse eine Lehrerstunde und die IGS je Klasse 0,5 Lehrerstunden, sofern keine Sozialpädagogen hierfür an der Schule eingesetzt sind.

5.7 Werden in einer Schule insgesamt mehr als zwei Stunden je Klasse Religionsunterricht und Unterricht „Werte und Normen“ bzw. Philosophie in der Einführungsphase erteilt, so werden diese zusätzlichen Stunden als Bedarf anerkannt, sofern bei der Unterrichtsorganisation die Möglichkeiten von klassen- und schuljahrgangsübergreifendem Unterricht genutzt sind. Die Qualifikationsphase bleibt unberücksichtigt. Die Lerngruppen für die jeweiligen Konfessionen sind nach den Schülerhöchstzahlen in Nr. 3.1 zu bilden, ihre Größe soll in der Regel die Hälfte der Schülerhöchstzahl nicht unterschreiten. Bei schuljahrgangsübergreifendem Unterricht sollen in der Regel nicht mehr als zwei Schuljahrgänge zusammengefasst werden, es sei denn, dass dieser Unterricht sonst nicht erteilt werden kann.

5.8 Werden die Schülerinnen und Schüler eines Schuljahrgangs einer Schule an mehreren Standorten unterrichtet, für die der Schulträger eigene Schulbezirke festgelegt hat, so dass die Schule die Schülerinnen und Schüler nicht so auf diese Standorte verteilen kann, wie es der Klassenbildung auf Schulebene entspricht, so wird der Unterrichtsbedarf für die einzelnen Standorte gesondert berechnet und zur Schulumme addiert.

5.9 Ist gemäß Erlass „Grundsätze und Bestimmungen für den Schul-

sport" beim Schwimmen eine zusätzliche Lehrkraft unverzichtbar, so wird dafür maximal eine Stunde als Zusatzbedarf anerkannt.

5.10 Für Grundschulen, die an der sonderpädagogischen Grundversorgung mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung teilnehmen, sind zwei Stunden je Klasse von Förderschul-Lehrkräften bereitzustellen. Hierauf wird der Grundbedarf für die Schülerinnen und Schüler aus diesem Bereich angerechnet, die in den Schuljahrgängen 1 bis 4 der teilnehmenden Förderschulen unterrichtet werden. Für Grundschulen außerhalb der sonderpädagogischen Grundversorgung sind bis zu 0,3 Stunden je Klasse von Förderschul-Lehrkräften für die Zusammenarbeit Grundschule – Förderschule und den Mobilen Dienst Sprache zuzuweisen, sofern die Unterrichtsversorgung der Förderschulen dies zulässt.

Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zieldifferent in Integrationsklassen an anderen Schulformen unterrichtet werden, gibt es folgende Stunden als Zusatzbedarf von Förderschul-Lehrkräften für die Förderschwerpunkte:

Geistige Entwicklung		5,0
Lernen	bis 4. Schuljahrgang	2,0
	ab 5. Schuljahrgang	3,0

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zielgleich in anderen Schulformen unterrichtet und durch Mobile Dienste unterstützt werden, erhalten einen Zusatzbedarf gemäß folgender Orientierungswerte für die Förderschwerpunkte:

Sprache ab 5. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen bis 4. Schuljahrgang	3,0
ab 5. Schuljahrgang	3,5
Körperliche und motorische Entwicklung bis 4. Schuljahrgang	3,0

Die Ziffer 5.10 wird ersetzt durch:

„**5.10** Für die Schuljahrgänge der Grundschulen außerhalb der sonderpädagogischen Grundversorgung sind bis zu 0,3 Stunden je Klasse von Förderschul-Lehrkräften für die Zusammenarbeit Grundschule – Förderschule und den Mobilen Dienst Sprache zuzuweisen, sofern die Unterrichtsversorgung der Förderschulen dies zulässt. Diese Regelung tritt aufsteigend, beginnend mit dem 1. Schuljahrgang im Schuljahr 2013/2014 außer Kraft.

Für die Schülerinnen und die Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die an Schulformen außer den Förderschulen unterrichtet werden, sind folgende Stunden als Zusatzbedarf nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt vorzusehen:

Förderschwerpunkt	Stunden
Geistige Entwicklung	5,0
Lernen bis 4. Schuljahrgang ¹⁾	2,0
Lernen ab 5. Schuljahrgang	3,0
Sprache ab 5. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung ¹⁾ , Hören, Sehen bis 4. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen ab 5. Schuljahrgang	3,5
Körperliche und motorische Entwicklung bis 4. Schuljahrgang	3,0
Körperliche und motorische Entwicklung ab 5. Schuljahrgang	4,0

¹⁾ nicht bei eingeführter sonderpädagogischer Grundversorgung

ab 5. Schuljahrgang	4,0
---------------------	-----

5.11 Schulen, die den Kooperationsverbänden Hochbegabung angehören, können als Zusatzbedarf die hierfür mit gesondertem Erlass zugewiesenen Stunden angeben.

Kollegs und Abendgymnasien erhalten für einen Vorkurs eine Stunde je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

5.12 Für folgende Maßnahmen werden Lehrerstunden außerhalb der Sollstundenberechnung nach diesem Erlass bereitgestellt:

- Sportförderunterricht
- herkunftssprachlicher Unterricht für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Herkunftssprache
- Haus- und Krankenhausunterricht.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2011 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.7.2011 außer Kraft.

In Ziffer 5 wird am Ende die Ziffer 5.13 ergänzt:

„**5.13** Schulen erhalten von der Schulbehörde ein durch Erlass festgelegtes Kontingent an zusätzlichen Lehrerstunden zur weiteren sonderpädagogischen Förderung für folgende Besonderheiten:

- Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Schulen mit besonderen sozialökonomischen Herausforderungen und
- Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt "Emotionale und soziale Entwicklung", sofern hierfür nicht gemäß Nr. 3.6 eine zusätzliche Klasse gebildet worden ist, genügend Lehrerstunden zur Verfügung stehen und die Fördermaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden.“

6. Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung und an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung

RdErl. d. MK v. 23.9.2008 - 34-84 033

- VORIS 22410 –

Fundstelle: SVBl. 2008 Nr. 12, S. 426

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 20.8.2002 - 307-84 033 - VORIS 22410 -

b) RdErl. d. MK v. 15.11.2007 - 14-03070(19) - VORIS 20460 –

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
<p>Dieser Erlass regelt die Verteilung der Stellen für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung und den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehen.</p> <p>Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung erhalten für die pädagogische Begleitung im Unterricht und für damit zusammenhängende Arbeiten sowie für therapeutische Maßnahmen insgesamt als Sollstunden</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei ganztägigem Unterricht 46 Zeitstunden pro Klasse, – bei halbtägigem Unterricht 35 Zeitstunden pro Klasse <p>für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>Der Erlass wird wie folgt geändert:</p> <p>Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung</p> <p>Bezug: (a) RdErl. d. MK v. 20.08.2002 - 307-84 033 (VORIS 22410) (b) Erl. d. MK v. 02.07.2007 – 34- 84 033 (c) RdErl. d. MK v. 23.09.2008 – 34-84 033 (VORIS 22410)</p> <p>1. Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung</p> <p>In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung werden für die pädagogische Begleitung im Unterricht und für damit zusammenhängende Arbeiten sowie für therapeutische Maßnahmen insgesamt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei ganztägigem Unterricht 0,8 Stellenanteile pro Klasse und - bei halbtägigem Unterricht 0,67 Stellenanteile pro Klasse <p>für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit gestellt. Damit sind die Präsenzzeiten (Unterricht und Pausen) und die Stunden</p>

Über den unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Einsatz der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet die Förderschule in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Bezugserlasse.

Schulen können im Einzelfall bei begründetem Zusatzbedarf zusätzliche Stunden im Rahmen der der Landesschulbehörde zur Verfügung stehenden Stellen für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten.

Der Erlass tritt am 1.1.2009 in Kraft.

für weitere Tätigkeiten abgedeckt.

2. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Ab dem Schuljahr 2013/2014 werden aufsteigend ab dem ersten Schuljahrgang allen öffentlichen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

- bei ganztägigem Unterricht 0,8 Stellenanteile pro Klasse und

- bei halbtägigem Unterricht 0,67 Stellenanteile pro Klasse

von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die pädagogische Begleitung im Unterricht bereit gestellt.

Damit sind die Präsenzzeiten (Unterricht und Pausen) und die Stunden für weitere Tätigkeiten abgedeckt.

3. Allgemein bildende Schulen ohne Förderschulen

Diesen Schulen können je Schülerin oder je Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung bzw. körperliche und motorische Entwicklung bedarfsorientiert bis zu 5 Stunden für eine Pädagogische Mitarbeiterin bzw. einen Pädagogischen Mitarbeiter bereit gestellt werden.

4. Schlussbestimmungen

...

7. Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen

RdErl. d. MK v. 10.02.2009 - 32-81420 - VORIS 22410 –

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
	Der Erlass wird wie folgt geändert:
<p>1. Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater</p> <p>Fachberaterinnen und Fachberater sind Lehrkräfte an einer Schule. Hinsichtlich der Fachberatertätigkeit unterstehen sie der Schulbehörde, für die sie bestellt sind, und handeln in ihrem Auftrag. Sie werden von der fachlich zuständigen Organisationseinheit geführt und arbeiten eng mit dieser Stelle zusammen. Sie sind in besonderem Maße verpflichtet, sich selbst zur Erhaltung ihrer Beratungskompetenz qualifiziert fortzubilden.</p> <p>Die Aufgaben der Fachberatung sind in der Regel nur Lehrkräften im Eingangsamts ihrer Laufbahn zu übertragen; die Beauftragung erfolgt i.d.R. für die Dauer von fünf Jahren. Gemäß §16 ArbZVO-Lehr werden den Lehrkräften im Rahmen der festgelegten Kontingente Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Umfang gewährt. Die Schulen regeln den unterrichtlichen Einsatz der Beratungskräfte in einer Form, die es ihnen ermöglicht, ihre Beratungsaufgaben ohne größere Beeinträchtigung ihrer eigenen Unterrichtsverpflichtung wahrzunehmen.</p>	<p>Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen sowie sonderpädagogische Förderung einschließlich Gymnasien und Gesamtschulen</p> <p>RdErl. d. MK v. xx.yy. 2012 – 32-81420 – VORIS 22410 Bezug: Erlass des MK vom 10.02.2009 - 32-81420 – (SVBL. 04/2009 S. 98 f) VORIS 22410, zuletzt geändert durch Erlass vom 20.01.2010</p> <p>1. Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater</p> <p>Fachberaterinnen und Fachberater sind Lehrkräfte an einer Schule. Hinsichtlich der Fachberatertätigkeit unterstehen sie der Schulbehörde, für die sie bestellt sind, und handeln in ihrem Auftrag. Sie werden von der fachlich zuständigen Organisationseinheit geführt und arbeiten eng mit dieser Stelle zusammen. Sie sind in besonderem Maße verpflichtet, sich selbst zur Erhaltung ihrer Beratungskompetenz qualifiziert fortzubilden.</p> <p>Die Aufgaben der Fachberatung sind in der Regel nur Lehrkräften im Eingangsamts ihrer Laufbahn zu übertragen; die Beauftragung erfolgt i. d. R. für die Dauer von fünf Jahren. Gemäß §16 Nds. ArbZVO-Schule werden den Lehrkräften im Rahmen der festgelegten Kontingente Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Umfang gewährt. Die Schulen regeln den unterrichtlichen Einsatz der Beratungskräfte in einer Form, die es ihnen ermöglicht, ihre Beratungsaufgaben ohne größere Beeinträchtigung ihrer eigenen Unterrichtsverpflichtung wahrzunehmen.</p>

2. Schwerpunkte der Fachberatung

- Unterrichtsbezogene Beratung und Vermittlung neuer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse
- Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Vergleichsarbeiten, Abschlussprüfungen sowie der Ergebnisse der Inspektionsberichte
- Unterstützung der Schule bei der Entwicklung der Schulprogrammteile, die sich auf die Gestaltung des Unterrichts und seine fachliche Qualität beziehen
- Mitwirkung bei Unterrichtsbesichtigungen anlässlich der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen von Lehrkräften und bei Unterrichtsbesuchen
- Mitwirkung bei der Erstellung von thematischen Schwerpunkten und Aufgaben für Vergleichsarbeiten und Abschlussprüfungen bei der obersten Schulbehörde
- Mitwirkung bei der Beschwerdebearbeitung durch die Schule
- Mitwirkung an und Mitgestaltung der schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung auf der Grundlage des von der Schule festgestellten Fortbildungsbedarfs
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen, Mithilfe bei der Vermittlung schulischer und außerschulischer Kooperationspartner und Koordinierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Schulen.

Über die Anforderungen der Schulen hinaus nimmt die Fachberatung weitere Aufgaben auf Veranlassung der Landesschulbehörde wahr. Dies gilt sowohl für die Vermittlung neuer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse (z.B. Umsetzung der Kerncurricula) als auch für ermittelten Handlungsbedarf aufgrund der Ergebnisse von Vergleichsarbeiten, Abschlussprüfungen oder der Schulinspektion. Des Weiteren ist die Mitwirkung bei der Implementierung bildungspolitischer Reformen erforderlich.

2. Schwerpunkte der Fachberatung

- Unterrichtsbezogene Beratung und Vermittlung neuer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse
- Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Vergleichsarbeiten, Abschlussprüfungen sowie der Ergebnisse der Inspektionsberichte
- **Mitwirkung** bei der Entwicklung der Schulprogrammteile, die sich auf die Gestaltung des Unterrichts und seine fachliche Qualität beziehen
- Mitwirkung bei der Erstellung von thematischen Schwerpunkten und Aufgaben für Vergleichsarbeiten und Abschlussprüfungen bei der obersten Schulbehörde
- Mitwirkung an und Mitgestaltung der schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung auf der Grundlage des von der Schule festgestellten Fortbildungsbedarfs **in Abstimmung mit dem NLQ**
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen, Kooperation mit anderen an der Beratung und Unterstützung der Schulen Beteiligten, Mithilfe bei der Vermittlung schulischer und außerschulischer Kooperationspartner und Koordinierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Schulen
- Mitwirkung bei Unterrichtsbesichtigungen anlässlich der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen von Lehrkräften und bei Unterrichtsbesuchen
- Mitwirkung bei der Beschwerdebearbeitung durch die Schule.

Über die Anforderungen der Schulen hinaus nimmt die Fachberatung weitere Aufgaben auf Veranlassung der **Niedersächsischen** Landesschulbehörde wahr. Dies gilt sowohl für die Vermittlung neuer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse (z.B. Umsetzung der Kerncurricula) als auch für ermittelten Handlungsbedarf aufgrund der Ergebnisse von Vergleichsarbeiten, Abschlussprüfungen oder der Schulinspektion. Des Weiteren ist die Mitwirkung bei der Implementierung bildungspolitischer Reformen erforderlich.

3. Fächer und Fachbereiche

Für folgende Fächer und Fachbereiche im Primarbereich der Grundschulen und Förderschulen sowie im Sekundarbereich der Haupt-, Real- und Förderschulen sind durch die Landesschulbehörde Fachberaterinnen oder Fachberater zu bestellen.

Primarbereich (Grundschule / Förderschule)

- Fächer: Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Englisch, ev. und kath. Religion, Sport Fachbereich: Musisch-kulturelle Bildung

Sekundarbereich I (Hauptschule / Realschule / Förderschule)

- Fächer: Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache (in der Regel Französisch), Mathematik, ev. und kath. Religion, Sport
- Fachbereiche: Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Musisch-kulturelle Bildung, Arbeit/Wirtschaft/Technik (Berufsorientierung)

Primar- und Sekundarbereich I

- Sonderpädagogische Förderung
- Interkulturelle Bildung und Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

4. Kontingente

Die Anzahl der Fachberaterinnen und Fachberater sowie die Höhe der jeweiligen Anrechnungen werden von der Landesschulbehörde in eigener Zuständigkeit festgelegt. Die im Einzelfall gewährten Anrechnungsstunden sollten drei Wochenstunden nicht unterschreiten und fünf Wochenstunden nicht überschreiten. Die Stundenentlastung sollte so gelegt werden, dass möglichst ein unterrichtsfreier Tag gewährleistet ist. Insgesamt stehen Anrechnungsstunden in folgendem Umfang zur Ver-

3. Fächer und Fachbereiche

Für folgende Fächer und Fachbereiche ist durch die **Niedersächsische** Landesschulbehörde **Fachberatung zur Verfügung zu stellen**.

Primarbereich (Grundschule / Förderschule)

- Fächer: Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Englisch, ev. und kath. Religion, Sport Fachbereich: Musisch-kulturelle Bildung

Sekundarbereich I (Hauptschule / Realschule / **Oberschule** / Förderschule)

- Fächer: Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache (in der Regel Französisch), Mathematik, ev. und kath. Religion (**einschließlich Werte und Normen**), Sport
- Fachbereiche: Naturwissenschaften, geschichtlich-soziale Weltkunde, Musisch-kulturelle Bildung, Arbeit/Wirtschaft/Technik (Berufsorientierung)
- Profile (Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales)

Primar- und Sekundarbereich I

- Sonderpädagogische Förderung (**einschließlich Gymnasien und Gesamtschulen**)
- Interkulturelle Bildung und Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

4. Kontingente

Die Anzahl der Fachberaterinnen und Fachberater sowie die Höhe der jeweiligen Anrechnungen werden von der **Niedersächsischen** Landesschulbehörde in eigener Zuständigkeit festgelegt. Die im Einzelfall gewährten Anrechnungsstunden sollten drei Wochenstunden nicht unterschreiten und fünf Wochenstunden nicht überschreiten. Die Stundenentlastung sollte so gelegt werden, dass möglichst **wöchentlich** ein unterrichtsfreier Tag gewährleistet ist.

fügung:

Landesschulbehörde	Anrechnungsstunden
Standort Braunschweig	415
Standort Hannover	475
Standort Lüneburg	425
Standort Osnabrück	530
Gesamt	1.845

Die untenstehende Zuordnung der Anrechnungsstunden auf die Fächer / Fachbereiche und Standorte der Landesschulbehörde sind Richtwerte. Die Landesschulbehörde kann in eigener Zuständigkeit Schwerpunkte in der Fachberatung setzen, dabei ist jeweils die Summe der zu vergebenden Anrechnungsstunden im Primarbereich und im Sekundarbereich I einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind die Anrechnungsstunden für die Bereiche sonderpädagogische Förderung, Interkulturelle Bildung und Berufsorientierung.

Es ist darüber hinaus sicher zu stellen, dass in den genannten Fächern und Fachbereichen Fachberatung flächendeckend eingerichtet wird.

Primarbereich

Anrechnungsstunden								
LSchB	DE	MA	SU	EN	RE/RK ₁₎	SP	Mu-KuBi	Gesamt
STO BS	15	15	15	15	15	15	15	105
STO H	20	20	20	20	20	20	15	135
STO LG	20	20	20	20	20	20	15	135
STO OS	25	25	25	25	25	25	15	165
Gesamt	80	80	80	80	80	80	60	540

Insgesamt stehen Anrechnungsstunden im Umfang von **1.965** Stunden zur Verfügung.

Niedersächsische Landesschulbehörde	Anrechnungsstunden
Regionalabteilung Braunschweig	395
Regionalabteilung Hannover	470
Regionalabteilung Lüneburg	470
Regionalabteilung Osnabrück	630
Gesamt	1.965 <i>(+ 60 für BO und + 60 für Inklusion)</i>

Die untenstehende Zuordnung der Anrechnungsstunden auf die Fächer / Fachbereiche und **Regionalabteilungen** der **Niedersächsischen** Landesschulbehörde sind Richtwerte. Die **Niedersächsische** Landesschulbehörde kann in eigener Zuständigkeit Schwerpunkte in der Fachberatung setzen, dabei ist jeweils die Summe der zu vergebenden Anrechnungsstunden im Primarbereich und im Sekundarbereich I einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind die Anrechnungsstunden für die Bereiche sonderpädagogische Förderung, Interkulturelle Bildung und Berufsorientierung.

Es ist darüber hinaus **anzustreben**, dass in den genannten Fächern und Fachbereichen Fachberatung flächendeckend eingerichtet wird.

Primarbereich

Anrechnungsstunden								
NLSchB	DE	MA	SU	EN	RE/RK	SP	Mu-KuBi	Gesamt
RA BS	15	15	10	15	15	15	15	100
RA H	20	20	15	20	20	20	15	130
RA LG	20	20	15	20	20	20	15	130
RA OS	25	25	20	25	25	25	15	160
Gesamt	80	80	60	80	80	80	60	520

Sekundarbereich I

Anrechnungsstunden											
LSchB	DE	MA	EN	2. FS	NTW	GSW	RE/RK ¹⁾	SP	MuKuBi	AWT-BO	Gesamt
STOBS	15	15	15	5	15	15	15	15	10	65	185
STOH	20	20	20	5	20	15	20	20	10	60	210
STOLG	20	20	20	5	20	15	20	20	10	50	200
STOOS	25	25	25	5	25	15	25	25	10	65	245
Gesamt	80	80	80	20	80	60	80	80	40	240	840

¹⁾ Verteilung im Verhältnis 3/5 (Evangelische Religion) zu 2/5 (Katholische Religion)

Primar- und Sekundarbereich I

Anrechnungsstunden			
LSchB	Sonderpäd. Förd.	Interk. Bildung	Gesamt
STOBS	65	60	125
STOH	65	65	130
STOLG	50	40	90
STOOS	60	60	120
Gesamt	240	225	465

4. In-Kraft-Treten

Der Erlass tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Sekundarbereich I

Anrechnungsstunden													
NLSchB	DE	MA	EN	2. FS	NTW	GSW	RE/RK/ WN ¹⁾	SP	MuKuBi	AWT- Profil WI	Profile		Gesamt
											TE	Ges. u. Soz.	
RABS	10	15	15	5	10	10	10	10	10	55	10	10	170
RAH	15	20	20	5	15	10	15	15	10	60	15	15	205
RALG	15	20	20	5	15	10	15	15	10	75	20	20	240
RAOS	20	25	25	5	20	10	20	20	10	110	20	20	305
Gesamt	60	80	80	20	60	40	60	60	40	300	65	65	920

¹⁾ Verteilung im Verhältnis 3/5 (Evangelische Religion) zu 2/5 (Katholische Religion)

Primar- und Sekundarbereich I

Anrechnungsstunden			
NLSchB	Sonderpäd. Förd.	Interk. Bildung	Gesamt
RABS	65	60	125
RAH	70	65	135
RALG	70	40	110
RAOS	95	60	155
Gesamt	300	225	525

8. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt zum 01.08.2013 in Kraft.